

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 64 (1967)

Heft: 6

Artikel: Das Recht des ausserehelichen Kindes in neuer Sicht

Autor: Stebler, Otto

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838107>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

Beilage zum
«Schweizerischen Zentralblatt
für Staats-
und Gemeindeverwaltung»

64. Jahrgang
Nr. 6 1. Juni 1967

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge und Jugendhilfe
Enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens
Offizielles Organ der Schweizerischen Konferenz für öffentliche
Fürsorge
Redaktion: E. Muntwiler, Schwarzenbachweg 22, 8049 Zürich 10
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, 8022 Zürich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 15.40
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellen-
angabe gestattet

Das Recht des außerehelichen Kindes in neuer Sicht

Von Dr. OTTO STEBLER, Kantonaler Armensekretär, Solothurn

Schon seit Jahrzehnten sind Bestrebungen zur Revision des Unehelichenrechtes im Gange. Ein erster nationalrätlicher Vorstoß Oprecht geht auf das Jahr 1926 zurück, und seither haben verschiedene weitere Parlamentarier, wie von Rothen (1950), Grendelmeier (1954), Huber (1955) und Gitermann (1957), Postulate auf Revision des Unehelichenrechtes eingereicht. Aber auch außerparlamentarische Vorstöße seitens der Vereinigung Schweizerischer Amtsvormünder, des Bundes Schweizerischer Frauenvereine, der Sozialdemokratischen Frauengruppen, des Schweizerischen katholischen Frauenbundes usw. sind zu verzeichnen, die nun doch ihren Niederschlag im Bericht der Studienkommission für die Teilrevision des Familienrechtes vom 13. Juni 1962 gefunden haben, welcher im verfloßenen Jahre 1966 den Kantonsregierungen und anderen Institutionen zur Vernehmlassung zugestellt wurde.

Wenn wir den Entwurf zum revidierten Recht des außerehelichen Kindes überprüfen, können wir mit großer Genugtuung feststellen, daß sich die Kommission fast in allen wesentlichen Punkten den Vorschlägen und Postulaten angeschlossen hat. Wir möchten deshalb nachstehend die vorgesehenen Neuerungen kurz zusammenfassen. Die Stellung des außerehelichen Kindes in der Gesellschaft hat sich erfreulicherweise im Laufe der letzten Jahrzehnte ganz wesentlich gebessert. Der Hebung der sozialen Stellung des außerehelichen Kindes entspricht aber heute seine rechtliche Stellung nicht, weshalb sich eine Revision des Außerehelichenrechtes als notwendig erweist. Die vorgesehenen Neuerungen im Recht des außerehelichen Kindes können wie folgt kurz zusammengefaßt werden:

1. Das Klagefundament der Vaterschaftsklage

Nach Art. 314 ZGB wird die Vaterschaft dessen, der in der kritischen Zeit der Mutter beigewohnt hat, vermutet. Diese gesetzliche Vermutung kann jedoch umgestoßen werden, wenn Tatsachen nachgewiesen werden, die erhebliche Zweifel an der Vaterschaft rechtfertigen. Nach der heutigen Praxis werden erhebliche Zweifel angenommen, wenn der Beklagte nachweist, daß ein anderer oder mehrere andere Männer in der kritischen Zeit der Mutter ebenfalls beigewohnt haben. Diese Einrede des Mehrverkehrs kann seitens der Kindsmutter zerstört werden, wenn sie den oft schwierigen Nachweis erbringt, daß die Vaterschaft eines andern als des Beklagten unmöglich oder äußerst unwahrscheinlich, praktisch ausgeschlossen ist. Es ist aber nur allzu bekannt, daß skrupellose Beklagte alle möglichen Praktiken anwenden, um den guten Ruf der Kindsmutter zu untergraben, und Mehrverkehr geltend machen. Es ergibt sich eindeutig, daß Art. 314 Abs. 2 ZGB sich in der Praxis zu einer Begünstigung des Beklagten auswirkt zum Nachteil der Kindsmutter und ihres Kindes. Die Studienkommission hat daher in Anbetracht der Problematik dieses Artikels ihn revidiert und Abs. 2 ganz gestrichen. Art. 314 Abs. 1 ZGB sieht nun vor, daß der Beklagte, der in der Zeit vom dreihundertsten bis hundertachtzigsten Tage vor der Geburt der Mutter beigewohnt hat, als Vater zu gelten hat, wenn er nicht nachweist, daß seine Vaterschaft ausgeschlossen oder höchst unwahrscheinlich ist. Es genügt damit nicht mehr der Nachweis des Mehrverkehrs, um die Vaterschaftsvermutung zu erschüttern. Der Beklagte muß vielmehr die Unmöglichkeit oder wenigstens hohe Unwahrscheinlichkeit seiner Vaterschaft nachweisen, wobei ihm heute neue blutanalytische und erbbiologische Methoden zur Verfügung stehen. Auf Grund dieses revidierten Artikels kann die Kindsmutter Vaterschaftsklage gegen einen zweiten Schwängerer anstrengen, ohne gewärtigen zu müssen, dieser könnte gegen sie die Einrede des Mehrverkehrs entgegenhalten. Diese Neuerung erweist sich zweifellos als eine wesentliche Begünstigung des außerehelichen Kindes und seiner Mutter. Es bedeutet dies nach dem Bericht der Studienkommission, daß die Verantwortlichkeit des Mannes verwirklicht wird, der, wenn er freien Sitten huldigt und sein Vergnügen sucht, dafür auch einstehen soll. Damit wird dem schwächern Teil, nämlich dem außerehelichen Kinde, als die unschuldigste und unglücklichste Partei des Vaterschaftsprozesses eine wesentliche Besserstellung gewährt.

2. Die elterliche Gewalt der Mutter

Wie vielfach sind heute noch Vormundschaftsbehörden der Ansicht, ein außereheliches Kind gehöre unbedingt unter Vormundschaft. Nach geltendem Recht erhält die außereheliche Mutter – im Gegensatz zum ehelichen Kindsverhältnis – nicht automatisch, sondern nur durch behördliche Verfügung die elterliche Gewalt, ohne aber gegenüber der Vormundschaftsbehörde einen Rechtsanspruch zu haben. Nach Art. 311 Abs. 2 ZGB wird der Beistand durch einen Vormund ersetzt, wenn die Vormundschaftsbehörde es nicht für angezeigt erachtet, das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter oder des Vaters zu stellen. Ohne ihr freies Ermessen zu überschreiten und damit eine Rechtsverletzung zu begehen, kann die Vormundschaftsbehörde das außereheliche Kind unter Vormundschaft stellen, wenn sie dies als zweckmäßig erachtet, auch wenn die Mutter weder ungeeignet für die Ausübung der elterlichen Gewalt noch ihrer unwürdig ist. Es steht auch der außerehelichen Mutter das Recht der Berufung an das Schweizerische Bundesgericht nicht zu, was vor allem seitens der Frauenverbände als Rechtlosigkeit

empfundener wird. Es wurde auch mit Recht schon angeführt, daß die Gastarbeiterin aus Italien auf Grund ihres Heimatrechtes ohne weiteres in den Besitz der elterlichen Gewalt gelangt, während tüchtige und verantwortungsbewußte Schweizer Mütter «wehrlos» oft zusehen müssen, wie ihnen Vormundschaftsbehörden ohne stichhaltige Gründe vielfach aus «prinzipiellen» Gründen die elterliche Gewalt und damit das Mitbestimmungsrecht vorenthalten. Eine Annäherung der Rechtsstellung der außerehelichen Mutter an dasjenige der Eltern eines ehelichen Kindes soll angestrebt werden. Der Revisionsentwurf sieht deshalb vor, daß inskünftig die Vormundschaftsbehörde verpflichtet werden soll, der Mutter die elterliche Gewalt über das außereheliche Kind zu übertragen, wenn nicht dessen Wohl die Bestellung einer Vormundschaft erheischt. Erfreulicherweise erachtete die Studienkommission das geltende Recht in dieser Sache als ein Mißtrauensvotum gegenüber der außerehelichen Mutter, «deren Unmoral und damit deren Unfähigkeit, die elterliche Gewalt auszuüben, sozusagen a priori und gesetzlich vermutet werden». Aus fürsorgerischen Kreisen wird jedoch geltend gemacht, daß aus fürsorgerischen Erfahrungen der Grundsatz des geltenden Rechtes nicht aufgegeben werden dürfe, wonach die Übertragung der elterlichen Gewalt dem Ermessen der Vormundschaftsbehörde anheimgestellt bleibe. An die Mütter illegitimer Kinder würden in der Regel weit höhere Anforderungen gestellt als an diejenigen ehelicher Kinder. Bei der Pflege außerehelicher Kinder fehlt den Müttern die väterliche Unterstützung. Es darf aber nicht vergessen werden, daß auch bei Unterstellung des außerehelichen Kindes unter Vormundschaft diese «väterliche» Anteilnahme und das Interesse des Vormundes fehlen. Wenn schon nach geltendem Recht (Art. 324 Abs. 2 ZGB) die außereheliche Mutter für ihr außereheliches Kind wie für ein eheliches Kind zu sorgen hat, so hat grundsätzlich eine solche Verpflichtung normalerweise ihr Gegenstück in der elterlichen Gewalt. Auch wird psychologisch sich die Einräumung der elterlichen Gewalt günstig auf das Verantwortungsbewußtsein der außerehelichen Mutter auswirken. Andererseits wird auch geltend gemacht, daß die Debität, der Leichtsinns und die Verantwortungslosigkeit vieler außerehelicher Mütter und viele andere Umstände es heute nicht zulassen, daß der Mehrzahl der außerehelichen Mütter die elterliche Gewalt nicht übertragen werden kann. Viele außereheliche Mütter überlassen ihre Kinder der öffentlichen Armenpflege, sie übergeben sie zur Adoptionsvermittlung, welche Tatsache aber nicht immer gegen die Mutter spricht. Es geht bei dieser Frage sicher nicht in erster Linie um das Prestige der außerehelichen Mutter, sondern um das Wohl des Kindes. Die Mehrheit der Studienkommission hat deshalb die Bestimmungen der Art. 311 Abs. 2, 324 Abs. 3 und 325 Abs. 3 ZGB in der Weise abgeändert, daß primär der Mutter die elterliche Gewalt zuerkannt werden soll. Es soll eine Vormundschaft nur errichtet werden, wenn das Wohl des Kindes dies erfordert.

In diesem Zusammenhang steht auch die Frage des Besuchsrechtes von Vater und Mutter. In der Erkenntnis, daß sich das außereheliche Kind erfahrungsgemäß besser entwickelt, wenn der Vater Distanz wahrt und sich nicht in die Erziehung einmischt, soll das Besuchsrecht von Vater und Mutter in dem Sinne geregelt werden, daß die Mutter und der Vater, dem das Kind im Stande folgt, ein Recht auf angemessenen persönlichen Verkehr mit ihrem Kinde haben sollen, auch wenn ihnen die elterliche Gewalt nicht zusteht, sofern sich dieser für das Kind nicht nachteilig auswirkt. Damit soll das fehlende Besuchsrecht der außerehelichen Mutter auf Grund von Art. 326 Abs. 2 ZGB geschaffen und es soll damit eine Lücke des Gesetzes ausgefüllt werden.

3. Die Vermögensleistungen des Vaters an Mutter und Kind

Es sollen vor allem die finanziellen Leistungen gegenüber Mutter und Kind vergrößert werden. Nach Art. 317 Ziffer 2 ZGB hat die *Mutter* Anspruch auf Unterhalt während mindestens vier Wochen vor und nach der Geburt. Die Schonzeit nach der Geburt soll auf acht Wochen erweitert werden, die sich dann mit den acht Wochen Ruhezeit nach dem neuen Arbeitsgesetz decken wird.

Nach geltendem Recht ist das *Unterhaltsgeld (Alimente)* an das außereheliche Kind gemäß Art. 319 Abs. 2 ZGB bis zum vollendeten 18. Altersjahr zu entrichten. In Anbetracht der Tatsache, daß sich die heutige Schul- und Berufsausbildung über einen längern Zeitraum erstreckt, soll die Unterhaltspflicht bis zum 20. Altersjahr, wie bei den Scheidungskindern ausgedehnt werden.

Nachdem zur Genüge bekannt ist, daß die Erfüllung der Unterhaltspflicht besonders bei außerehelichen Kindern sehr zu wünschen übrig läßt, ist es sehr zu begrüßen, daß sich die Studienkommission eingehend mit dem Problem der *Sicherung des Unterhaltsanspruches* befaßt hat. Eine Sicherung soll in Anlehnung an Art. 171 ZGB gefunden werden, indem der Richter den Arbeitgeber des Kindsvaters, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, anweisen kann, seine Zahlungen ganz oder teilweise an die Mutter und an den gesetzlichen Vertreter des Kindes zu leisten. Diese Anweisung an den Schuldner, die heute lediglich beim Eheschutz möglich ist, rechtfertigt sich zweifellos auch im Unehelichenrecht. Diese vorgesehene Neuerung kann von den Fürsorgebehörden nur begrüßt werden, denn sie stellt eine wesentliche Erleichterung der Geltendmachung von Alimentenzahlungen dar.

Weiter kann der Richter nach geltendem Recht (Art. 321 ZGB) den beklagten Kindsvater verpflichten, die Kosten der Entbindung und den Unterhalt des außerehelichen Kindes für die ersten drei Monate sicherzustellen, wenn die Vaterschaft glaubhaft gemacht wird und die Mutter sich in Not befindet. Es ist zu bekannt, daß die Vaterschaftsprozesse sehr lange dauern und mit den neuen Beweismitteln sogar sich über Jahre ausdehnen können. Eine Sicherstellung von Mutter und Kind ist daher angezeigt. Diese Sicherstellung soll in einer Vorschußpflicht seitens des Kindsvaters bestehen. Die Kommission schlägt deshalb vor, daß der Richter den Vater auch ohne den Nachweis, daß der Anspruch gefährdet sei, schon vor dem Urteil anhalten kann, die mutmaßlichen Kosten der Entbindung und des Unterhaltes von Mutter und Kind mindestens vier Wochen vor der Geburt und acht Wochen nach der Geburt sowie des Unterhaltes des Kindes für die ersten drei Monate vorzuschießen. Damit soll die Stellung der außerehelichen Mutter und des Kindes weiter gefestigt und verstärkt werden. Diese Vorschußpflicht setzt allerdings voraus, daß die Vaterschaft glaubhaft wird und die Mutter sich in Not befindet.

Die Tatsache, daß das mit Standesfolge anerkannte Kind in Konkurrenz gegenüber den ehelichen Kindern des Vaters gemäß Art. 461 Abs. 3 ZGB nur die Hälfte erbt, stellt eine weitere Diskriminierung des außerehelichen Kindes dar. Im Bestreben es dem ehelichen Kinde gleichzustellen, soll diese Diskriminierung im Erbrecht ausgemerzt werden, weshalb der erwähnte Absatz gestrichen werden soll.

4. Prozessuelle Bestimmungen

Auf Grund des geltenden Rechtes kann die Vaterschaftsklage gemäß Art. 321 Abs. 1 ZGB entweder am Wohnsitz der Mutter zur Zeit der Geburt oder am Wohnsitz des Beklagten zur Zeit der Klage eingereicht werden. Die Kommission

schlägt dazu noch einen Gerichtsstand des Ortes der Geburt vor. Dieser neue Gerichtsstand hat für die Mutter den Vorteil, weil öfters der Ort der Geburt nicht mit dem Wohnsitz zur Zeit der Geburt zusammenfällt. Die Fürsorgebehörden und die Vormundschaftsbehörden wissen, daß die Bestimmung des Wohnsitzes der Mutter zur Zeit der Geburt vielfach Schwierigkeiten bereitet. Besonders das subjektive Merkmal des Wohnsitzbegriffes, die Absicht des dauernden Verbleibens, das nach Art. 23 Abs. 1 ZGB zu dem objektiven Merkmal des Aufenthaltes treten muß, bereitet öfters Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeit soll durch die Schaffung eines dritten wahlweisen Gerichtsstandes am Orte der Geburt behoben werden.

Die bisherige Klagfrist, welche gemäß Art. 308 ZGB ein Jahr seit Geburt des Kindes beträgt, wurde verschiedentlich als zu kurz erachtet. Obwohl eine rasche Einleitung und Durchführung des Vaterschaftsprozesses durchaus angezeigt ist, hat doch die Praxis gezeigt, daß eine Verlängerung dieser Frist wünschbar ist. Die Studienkommission beantragt deshalb, daß die Klage vor Ablauf von zwei Jahren seit der Geburt des Kindes anzuheben ist. Es soll aber auch nach Ablauf von zwei Jahren eine Klage zugelassen werden, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird.

Nachdem heute noch einige kantonale Zivilprozeßrechte die freie Beweiswürdigung im Vaterschaftsrecht nicht kennen, weil diese von Bundesrechts wegen nicht vorgeschrieben ist, kann der Eid als Beweismittel zugeschoben oder auferlegt werden. Die modernen Gesetzgebungen kennen jedoch den Eid als Beweismittel nicht mehr, weshalb auch die Studienkommission zum Ergebnis gelangt ist, daß Art. 310 ZGB in dem Sinne abzuändern ist, daß die freie Beweiswürdigung auch für den Vaterschaftsprozeß vorgeschrieben wird. Abs. 4 des erwähnten Artikels schreibt weiter vor, daß der Eid oder das Gelübde an Eides Statt als Beweismittel zur Erwahrung von Tatsachen, die zur Gutheißung oder Abweisung der Vaterschaftsklage führen, weder zugeschoben noch auferlegt werden darf.

Im Zusammenhang mit dem Außerehelichenrecht wurde seitens der Studienkommission auch die Frage der Aktivlegitimation des Kindes zur Anfechtung seiner Ehelichkeit gemäß Art. 253 ff. ZGB aufgeworfen. Sie vertritt die Auffassung, daß außer dem Registervater mindestens auch das Kind, dessen Interesse am schwersten wiegt, zur Anfechtung der Ehelichkeit aktiv legitimiert werden sollte. Art. 253 Abs. 1 ZGB soll in dem Sinne ergänzt werden, daß die gleiche Klage auch dem Kind gegen die Eltern zustehen soll.

Bei all diesen Revisionsvorschlägen ist davon auszugehen, daß das schweizerische Recht des außerehelichen Kindes für die Jahrhundertwende ein äußerst großzügiges und kühnes Gesetzwerk war. Die überlieferte Diskriminierung des außerehelichen Kindes gegenüber dem ehelichen ließ sich allerdings nicht vollständig beseitigen. Es hat sich aber heute doch die Überzeugung durchgerungen, daß das außereheliche Kind für den sogenannten Makel seiner Geburt nichts kann, weshalb es ungerecht erscheint, daß es für den Fehltritt seiner Eltern büßen soll. Eine solche Diskriminierung widerspricht dem modernen Rechtsempfinden. Den außerehelichen Kindern sollen nach heutiger Auffassung durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der menschlichen Gesellschaft geschaffen werden, wie sie den ehelichen Kindern zustehen. Es darf nun doch mit großer Genugtuung festgestellt werden, daß sich die Studienkommission bemühte, diesen humanitären Forderungen gerecht zu werden. Diese Gleichstellung wird weitgehend verwirklicht, ohne daß eine Privilegierung des außerehelichen Kindes gegeben ist. Das außer-

eheliche Kind wird auch trotzdem noch die Schattenseiten des Lebens erfahren müssen, da die rechtliche Gleichstellung die Geborgenheit im Schoße der Familie nie zu ersetzen vermag. Eine Abwertung der Ehe und Familie wird mit den Neuerungen nicht eintreten. Dagegen wird sich die vergrößerte Verantwortlichkeit insbesondere seitens des außerehelichen Vaters zugunsten von Kind und Mutter auswirken, und es werden die Lasten, die das außereheliche Kind mit sich bringt, gerechter zwischen seinen Eltern verteilt.

50 Jahre

Sanktgallische Konferenz der öffentlichen Fürsorge

Am 17. Mai 1967 feierte die St. Gallische Fürsorgekonferenz, vormals Armenpflegerkonferenz, in Bad Ragaz bei sehr starker Beteiligung aus allen Gauen des Kantons und fast auf den Tag genau ihren 50. Geburtstag. Es war ein sehr schönes, wohl vorbereitetes und dementsprechend gelungenes Fest! In seiner Jubiläumsansprache, die wir nachstehend in ihren wesentlichen Teilen wiedergeben, schilderte der Konferenzpräsident, *Fürsorgechef H. Bauser*, St. Gallen, in sehr interessanter Weise die Entstehung und den Werdegang der Konferenz. Im Mittelpunkt der Tagung stand ein tief schürfendes Referat von Herrn alt *Oberstdivisionär Dr. Edgar Schumacher* über «Menschenführung», das der Bedeutung der Stunde und der Aufgabe der Versammlung vortrefflich angepaßt war und einen tiefen Eindruck hinterließ. Herr *Landammann Edwin Koller*, Vorsteher des Departementes des Innern, überbrachte der Jubilarin die herzlichen Grüße und Wünsche sowie den Dank der Kantonsregierung und entwarf in ungemein packender und fesselnder Art ein klares Bild der Sozialfürsorge im Kanton St. Gallen und der künftigen Aufgaben. Die Schweizerische Konferenz schließt sich den guten Wünschen für eine weitere gedeihliche Entwicklung der St. Gallischen Konferenz von Herzen an.

Red.

In einem von den Armensekretären St. Gallen, Tablat, Straubenzell und Rorschach unterzeichneten Zirkular sind sämtliche Armenpfleger des Kantons zur 1. kantonalen Armenpflegerkonferenz auf Sonntag, den 20. Mai 1917 ins Merkatorium in St. Gallen eingeladen worden.

In dieser Einladung hieß es, daß sich in jüngster Zeit in etlichen Kantonen Bestrebungen zu einer tatkräftigen Förderung und zu einem zeitgemäßen Ausbau der Armenfürsorge geltend gemacht hätten. Nun sei für die Zeit des europäischen Krieges auch im Kanton St. Gallen eine völlige Neuorientierung in der interkommunalen Armenfürsorge eingetreten. Von der Überzeugung durchdrungen, daß dieses «Provisorium» die Grundlage zu bilden vermöge zu einem weitblickenden Ausbau unseres kantonalen gesetzlichen Armenwesens, erachteten die Initianten eine zeitige Stellungnahme zu diesem Problem als durchaus wünschenswert.

Heinrich Adank, Armensekretär, St. Gallen, orientierte damals einleitend über Zweck, Wichtigkeit und Bedeutung der Armenpflegerkonferenzen. Es sei ihre Aufgabe, wie bei der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz auf eidgenössischem Boden, durch regionale Konferenzen auf kantonalem Boden die in Kraft bestehenden, veralteten gesetzlichen Fürsorgebestimmungen mit den *modernen* (hören Sie, schon damals hatte das Wort «modern» seinen Einzug gehalten) wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen in Einklang zu bringen. Es soll ferner Aufgabe der Armenpflegerkonferenzen sein, an der Förderung aller sozialen Bestrebungen lebhaften und tatkräftigen Anteil zu nehmen. Gleichzeitig sollen